



Sachstand

Zuschüsse zum Jobticket für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes

Zuschüsse zum Jobticket für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 075/24
Abschluss der Arbeit: 20.11.2024 (zugleich letzter Abruf aller Internetquellen)
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Voraussetzungen	5
4.	Zuschussberechtigte	5
5.	Höhe des Zuschusses	5
6.	Auszahlung	6

1. Einleitung

An die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurde die Fragestellung herangebracht, unter welchen Voraussetzungen den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes finanzielle Zuschüsse zur Nutzung eines Deutschlandjobtickets (DJT) gewährt werden können.

Seit dem 1. Mai 2023 kann der öffentliche Nahverkehr in Deutschland bundesweit mit dem sogenannten Deutschlandticket (DT) genutzt werden. Das Ticket ist im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) aller teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde sowie im verbundfreien Raum gültig. Das Ticket gilt nicht im Fernverkehr, bei privaten Anbietern wie FlixTrain oder FlixBus sowie für Fahrten in der ersten Klasse. Das Deutschlandticket ist personengebunden und nicht übertragbar.¹

Bis Dezember 2024 kostet das Deutschlandticket monatlich 49 Euro. Ab Januar 2025 wird der Preis gemäß des gemeinsamen Beschlusses der Verkehrsminister der Länder voraussichtlich monatlich 58 Euro für das Ticket betragen, wobei die Länder weitere Vergünstigungen beispielsweise für Azubi-, Schüler- oder Sozialtickets auf ihre Kosten anbieten können.²

Arbeitgeber haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, das Deutschlandticket ihren Beschäftigten als Jobticket bereitzustellen.

Im Folgenden werden lediglich die maßgeblichen Regelungen für die Beschäftigten des Bundes näher betrachtet.

2. Rechtliche Grundlagen

Mit § 10 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2021 wurden die obersten Bundesbehörden erstmals ermächtigt, Zuschüsse für ein Jobticket für Beschäftigte und Auszubildende in Höhe von bis zu 40 Euro monatlich, höchstens jedoch in Höhe der hälftigen monatlichen Jahresticketkosten zu leisten.

Diese Rechtsgrundlage erstreckt sich auf die gesamte Bundesverwaltung.

Gleichzeitig wurde das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) dazu verpflichtet, „das Nähere“ im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) zu regeln. Das BMI hat zu diesem Zweck eine umfassend abgestimmte Richtlinie für die Auszahlung des Arbeitgeberzuschusses erarbeitet und am 18. Mai 2021 veröffentlicht. Diese Richtlinie dient auch als Muster für vergleichbare Regelungen für beitretende Behörden. Zuletzt wurde die Richtlinie am 14. Mai 2024 aktualisiert.³

1 Diesem Sachstand liegen zum Teil frühere Beiträge der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zur selben Thematik zugrunde.

2 Näheres findet sich unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/deutschlandticket-2134074>.

3 Abrufbar unter: https://www.badv.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/ZentraleAufgaben/Bundesbedienstete/JobTicket/richtlinie_bmi_14052024.html?nn=164034#download=1.

Die fortlaufende Gewährung eines Zuschusses zum DJT für die Beschäftigten ist davon abhängig, ob die jährlichen Haushaltsgesetze die entsprechende Rechtsgrundlage beibehalten.

Unabhängig davon entscheidet jede Behörde im eigenen Ermessen, ob sie einen Zuschuss gewährt und in welcher Höhe.⁴

3. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung des Arbeitgeberzuschusses für die Beschäftigten des Bundes ist in jedem Fall, dass ein Rahmenvertrag vom Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) mit einem Verkehrsverbund geschlossen wurde und die jeweilige Behörde diesem beigetreten ist. Eine Übersicht der Verkehrsverbände, mit denen eine entsprechende Rahmenvereinbarung besteht, sowie der Behörden und bundesnahen Institutionen, die dem Rahmenvertrag beitreten können, findet sich im Internetauftritt des BADV unter:

<https://www.badv.bund.de/DE/ZentraleAufgaben/JobTicket/start.html>.

4. Zuschussberechtigte

Nach der vom BMI erlassenen Richtlinie für den Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket in der Fassung vom 14. Mai 2024 sind folgende Personengruppen zuschussberechtigt:

- Beamte, Soldaten und Richter,
- Anwärter,
- Tarifbeschäftigte sowie
- Auszubildende und dual Studierende,

die in einem aktiven Dienst-, Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen. Voraussetzung für den zweckgebundenen Zuschuss ist der kostenpflichtige Erwerb eines Jobtickets für mindestens ein Jahr. Die Zuschussberechtigung beginnt mit dem ersten Beschäftigungsmonat. Der Zuschuss ist zweckgebunden und kann jederzeit widerrufen werden.

5. Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss wird als Festbetrag ermittelt und ergibt sich aus der Hälfte der durchschnittlichen Jahres-Jobticket-Kosten unter Berücksichtigung gegebenenfalls gewährter Rabatte. Ermittelt wird der Festbetrag durch das BADV auf der Grundlage der Jahresticketkosten des DJT. Aus dem Festbetrag ergibt sich der maximal zulässige Betrag, der als Arbeitgeberzuschuss gewährt werden kann.

Der maximal zulässige Arbeitgeberzuschuss beträgt seit der Einführung des DJT für alle Jobtickets 23,38 Euro pro Monat und höchstens 297,36 Euro im Jahr. Jeder Einrichtung steht es jedoch frei,

4 Siehe hierzu auch: <https://www.badv.bund.de/DE/ZentraleAufgaben/JobTicket/VBB/start.html>.

einen geringeren Zuschussbetrag zu zahlen. Allerdings ist der Mindestarbeitgeberzuschuss in Höhe von 25 Prozent der monatlichen Kosten für das DJT von zur Zeit 12,25 Euro monatlich zu gewähren. Im Übrigen sind die Regelungen in den jeweiligen Rahmenvereinbarungen der Verkehrsverbände zu beachten.⁵

Soweit sich künftig die Kosten für das DJT ändern, ist auch der Mindestarbeitgeberzuschuss entsprechend anzupassen. Über eine eventuelle Anhebung des maximal zulässigen Arbeitgeberzuschusses befinden das BMI und BMF im gegenseitigen Einvernehmen.⁶

6. Auszahlung

Der zweckgebundene Zuschuss wird auf Antrag ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, frühestens jedoch ab dem ersten Gültigkeitsmonats des Jobtickets gewährt. Eine Auszahlung kann jedoch erst dann erfolgen, wenn der Nachweis über den tatsächlichen Bezug des Jobtickets bei der Beschäftigungsbehörde und der Besoldungsstelle erbracht wurde. Endet der Bezug des Jobtickets, endet zeitgleich auch der Bezug des Arbeitgeberzuschusses.⁷

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt in zwölf monatlich gleichen Beträgen und wird in der Bezügemitteilung und in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen. Der Arbeitgeberzuschuss wird nur für Kalendermonate gezahlt, in denen für mindestens einen Tag Anspruch auf Bezüge beziehungsweise Entgelt besteht.

Bei Beamten wird der Zuschuss bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit von mehr als zehn Monaten eingestellt.⁸ Für Tarifbeschäftigte endet die Zahlung des Zuschusses zum Jobticket bei krankheitsbedingter Abwesenheit mit Ende der Zahlung des Krankengeldzuschusses.⁹

Zuviel gezahlte Beträge sind entsprechend zurückzufordern.

Der Arbeitgeberzuschuss ist nach § 3 Nr. 15 Satz 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EstG) steuerfrei, mindert aber als steuerfreie Arbeitgeberleistung (Zuschüsse und Sachleistungen) die abziehbaren Werbungskosten bei der Entfernungspauschale (§ 3 Nr. 15 Satz 3 EstG).¹⁰

In diesem Zusammenhang sei ergänzend auch die Regelung des § 52 Bundeshaushaltsordnung (BHO) erwähnt, wonach Nutzungen und Sachbezüge Angehörigen des öffentlichen Dienstes nur

5 Siehe hierzu auch: https://www.badv.bund.de/DE/ZentraleAufgaben/JobTicket/FAQ_ArbeitgeberInnen/start.html.

6 Siehe hierzu auch: https://www.badv.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/ZentraleAufgaben/Bundesbedienstete/JobTicket/2024/20241104_neuer_preis_djt_2025.html?nn=181764.

7 Richtlinie für den Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket in der Fassung vom 14. Mai 2024, S. 8.

8 Richtlinie für den Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket in der Fassung vom 14. Mai 2024, S. 7.

9 Siehe hierzu auch: https://www.badv.bund.de/DE/ZentraleAufgaben/JobTicket/FAQ_ArbeitgeberInnen/start.html.

10 Richtlinie für den Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket in der Fassung vom 14. Mai 2024, S. 5, 6.

gegen angemessenes Entgelt gewährt werden dürfen, soweit nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag oder im Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist. Dies hätte zur Folge, dass bei Gewährung von Nutzungen oder Sachbezügen durch den öffentlichen Arbeitgeber eine Ausgleichspflicht für die begünstigten Beschäftigten durch Zahlung eines angemessenen Entgelts bestehen könnte. Als Nutzung wird hier das Erlangen von Gebrauchsvorteilen, als Sachbezug werden alle im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis gewährten Zuwendungen wirtschaftlicher Vorteile verstanden. Dazu könnten auch von öffentlichen Verkehrsbetrieben gewährte Fahrvergünstigungen in Form von Rabatten auf den regulären Fahrpreis zählen.¹¹

Ausnahmen von der Pflicht, eine angemessene Anrechnung vorzunehmen, müssen durch Gesetz, Dienstverordnung, Tarifvertrag oder im Haushaltsplan vorgesehen sein und dürften insbesondere dann angezeigt sein, wenn die Inanspruchnahme der bereitgestellten Nutzungen oder Sachbezüge im dienstlichen Interesse liegt.¹² Die Regelungen des Steuerrechts sind dabei zu berücksichtigen.¹³

Die Umsetzung des § 52 BHO wird unter anderem für Beamte in § 10 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) geregelt. Danach werden Sachbezüge unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes auf die Besoldung angerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dabei sind unter Sachbezügen all die Leistungen zu verstehen, die nicht in § 1 BBesG genannt sind.¹⁴ Von einem Sachbezug im Sinne des § 10 BBesG kann aber nur dann gesprochen werden, wenn die Leistung einen ins Gewicht fallenden wirtschaftlichen Wert darstellt. Bei der Beurteilung des wirtschaftlichen Wertes einer Leistung kann hier die Freigrenze aus § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG von 50 Euro monatlich herangezogen werden. Leistungen, die diese Freigrenze unterschreiten, bleiben im Steuerrecht unberücksichtigt. Die Anrechnung nach § 10 BBesG erfolgt nur, soweit nichts anderes bestimmt ist. Hier besteht kein Gesetzesvorbehalt, das heißt, es ist dem Dienstherrn freigestellt, in welcher Form er abweichende Bestimmungen trifft.¹⁵ Die Richtlinie für den Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket regelt ausdrücklich die Steuerfreiheit des Arbeitgeberzuschusses. Vor diesem Hintergrund sollte auch eine Anrechnung nach § 10 BBesG bei Leistungen unterhalb von 50 Euro monatlich unterbleiben.¹⁶

Darüber hinaus kann der Dienstherr seinen Beschäftigten auch besondere Fürsorgeleistungen in Form von Sachleistungen gewähren, zu denen auch Fahrvergünstigungen in öffentlichen Verkehrsmitteln gerechnet werden können. Fürsorgeleistungen sind Leistungen, die zur Besoldung hinzutreten, also die Besoldung ergänzen sollen. Diese sollen aber nicht anders behandelt

11 Häußler in: Gröpl, Bundeshaushaltsordnung/Landshaushaltsordnungen, 2. Auflage 2019, BHO. § 52, Rn. 12, 15.

12 Häußler in: Gröpl, Bundeshaushaltsordnung/Landshaushaltsordnungen, 2. Auflage 2019, BHO. § 52, Rn. 19.

13 Häußler in: Gröpl, Bundeshaushaltsordnung/Landshaushaltsordnungen, 2. Auflage 2019, BHO. § 52, Rn. 18.

14 Reich in: Reich/Preißler, Bundesbesoldungsgesetz, 2. Auflage 2022, BBesG, § 10, Rn. 7.

15 Tintelott in: Schwegmann/Summer, Besoldungsrecht des Bundes und der Länder, Stand: November 2019, BBesG, § 10, Rn. 18.

16 Tintelott in: Schwegmann/Summer, Besoldungsrecht des Bundes und der Länder, Stand: November 2019, BBesG, § 10, Rn. 8.

werden als Fürsorgeleistungen in Geld, für die das Besoldungsrecht keine Anrechnungsvorschriften vorsieht.¹⁷

Eine dem § 10 BBesG entsprechende Regelung existiert für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes im Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) nicht.

* * *

17 Tintelott in: Schwegmann/Summer, Besoldungsrecht des Bundes und der Länder, Stand: November 2019, BBesG, § 10, Rn. 3.